Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
138/2004		05.08.2004	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐	Fachausschuss	
☐	Fachausschuss	
☒	Kreisausschuss	24.08.2004
☒	Kreistag	01.09.2004

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung zur Einlegung der Berufung gegen Urteil wegen Kostenerstattung nach § 2 Abs. 3 S. 2 SGB X

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung gem. § 57 Abs. 1 LKrO, Berufung gegen das Urteil des VG Greifswald vom 21.07.2004 zum AZ: 5 A 1333/02 einzulegen.

zuständiges Amt:

	Gesa Rothaug-Steffen	Marita Rudick	Klemens Schmitz
	Juristin Dezernat II	2. Beigeordnete	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Gem. § 57 Abs. 1 Landkreisordnung wird der Landkreis Uckermark Berufung gegen das Urteil des VG Greifswald vom 21.07.2004 zum AZ: 5 A 1333/02 einlegen, da das Urteil von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung des Landes Mecklenburg-Vorpommern abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Seit 1999 macht der Landkreis Uckermark im Wege von sog. Feststellungsklagen dem Grunde nach Kostenerstattungsansprüche gem. § 2 Abs. 3 S. 2 SGB X gegenüber den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gerichtlich geltend. Die größte Anzahl der Verfahren ist gegen örtliche Träger aus Mecklenburg-Vorpommern gerichtet.

Derzeit gibt es in diesen Verfahren zwischen den Verwaltungsgerichten Greifswald und Schwerin unterschiedliche Auffassungen zum richtigen Beklagten. Während das VG Schwerin in Übereinstimmung mit dem OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die richtigen Beklagten hält, weicht die Auffassung des VG Greifswald hiervon insofern ab, als dass dort davon ausgegangen wird, dass bis zum 31.12.2001 das Land Mecklenburg-Vorpommern der richtige Beklagte sei und erst ab 01.01.2002 die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Das dem Landkreis Uckermark vorliegende Urteil des VG Greifswald behält diese Auffassung bei und weist die Klage für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 ab. Damit weicht es von der Rechtsprechung des OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab und beruht auch auf dieser Abweichung. Die Berufung gegen das Urteil ist somit erforderlich. Die Frist für die Einlegung der Berufung endet am 30.08.2004, so dass die Eilentscheidung notwendig ist.

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle:	
Anschrift:	17291 Prenzlau
	Karl-Marx-Straße 1
Amt:	Dezernat II
Auskunft erteilt:	Frau Rothaug-Steffen
Telefon-Durchwahl:	0 39 84/70 14 30
Telefax:	0 39 84/70 44 99
Aktenzeichen:	
Datum:	04.08.2004

Eilentscheidung

Gem. § 57 Abs. 1 Landkreisordnung wird der Landkreis Uckermark Berufung gegen das Urteil des VG Greifswald vom 21.07.2004 zum AZ: 5 A 1333/02 einlegen, da das Urteil von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung des Landes Mecklenburg-Vorpommern abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Seit 1999 macht der Landkreis Uckermark im Wege von sog. Feststellungsklagen dem Grunde nach Kostenerstattungsansprüche gem. § 2 Abs. 3 S. 2 SGB X gegenüber den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gerichtlich geltend. Die größte Anzahl der Verfahren ist gegen örtliche Träger aus Mecklenburg-Vorpommern gerichtet.

Derzeit gibt es in diesen Verfahren zwischen den Verwaltungsgerichten Greifswald und Schwerin unterschiedliche Auffassungen zum richtigen Beklagten. Während das VG Schwerin in Übereinstimmung mit dem OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die richtigen Beklagten hält, weicht die Auffassung des VG Greifswald hiervon insofern ab, als dass dort davon ausgegangen wird, dass bis zum 31.12.2001 das Land Mecklenburg-Vorpommern der richtige Beklagte sei und erst ab 01.01.2002 die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Das dem Landkreis Uckermark vorliegende Urteil des VG Greifswald behält diese Auffassung bei und weist die Klage für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 ab. Damit weicht es von der Rechtsprechung des OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab und beruht auch auf dieser Abweichung. Die Berufung gegen das Urteil ist somit erforderlich. Die Frist für die Einlegung der Berufung endet am 30.08.2004, so dass die Eilentscheidung notwendig ist.

Klemens Schmitz
Landrat

Dr. Gerlach
Vorsitzender des Kreistages